

Einfuhrbestimmungen für Hunde, Katzen und Frettchen ab 3.7.2004 in der EU

Seit 3.7.2004 gelten in der gesamten Europäischen Union harmonisierte Einfuhrbestimmungen für Heimtiere. Neu ist die Kennzeichnung der Heimtiere mittels Tätowierung oder Mikrochip. Gleichzeitig wurde in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der sog. Heimtierpass eingeführt.

1. Kennzeichnung im EU-Heimtierausweis

Beim Transportieren von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen EU-Mitgliedstaaten muss für das betreffende Tier ein Pass - der EU-Heimtierausweis - nach einheitlichem Muster mitgeführt werden. Dieser Pass muss dem Tier eindeutig zugeordnet werden können, d. h. das Tier muss mit einem Mikrochip oder einer deutlich erkennbaren Tätowierung gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnungs-Nummer muss im EU-Heimtierausweis eingetragen sein. Ab dem 3.7.2011 ist die Kennzeichnung durch Tätowierung nicht mehr gültig, eine Kennzeichnung mit Mikrochip ist daher ratsamer. Der Mikrochip soll den Standard ISO-Norm 11784 oder 11785 tragen. Bei anderen Standards muss der Tierhalter das Ablesegerät für eventuelle Kontrollen selbst zur Verfügung stellen. Die Kennzeichnungs-Nummer soll im EU-Heimtierpass eingetragen sein. Das Muster für den Heimtierpass ist für die gesamte EU einheitlich.

2. Übergangsregeln / Ferienzeit

Die EU-Kommission hat Übergangsmaßnahmen für den privaten Reiseverkehr beschlossen. Die bisher verwendeten Gesundheits- und Impfzeugnisse oder Bescheinigungen können weiter verwendet werden, wenn sie vor dem 3. Juli 2004 ausgestellt wurden. Sollte also der Besitzer nach dem 3.7.2004 nicht mehr über geltende Bescheinigungen verfügen, ist ein EU-Heimtierausweis erforderlich. Wichtig ist jedoch, dass diese "alte" Dokumente den inhaltlichen Anforderungen des EU-Heimtierausweises entsprechen - Angaben zum Tier, seiner individuellen Kennzeichnung durch Tätowierung oder Mikrochip sowie Angaben zum Halter des Tieres. Der Impfschutz der Tiere muss noch gültig sein. Hunde und Katzen, die nach Finnland mitgebracht werden, müssen außerdem den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gegen Echinococcose erregende Bandwürmer behandelt worden sein (siehe unten Punkt 4).

3. Tollwut

Das Tier muss über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut nach dem Standard der Weltgesundheitsorganisation WHO verfügen. Als Tollwutimpfstoff wird ein inaktivierter Impfstoff mit einem nachweislichen Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit verwendet. Die Impfung muss nach den Empfehlungen des Impfstoffherstellers durchgeführt sowie bei Bedarf erneuert werden. Die Einführung nicht geimpfter Welpen nach Finnland ist nicht erlaubt.

4. Fuchsbandwurm

Den Tieren soll höchstens 30 Tage vor der Einreise bzw. vor Antritt einer Flug- oder Schiffsreise nach Finnland eine Arznei gegen Echinococcus multilocularis - den Fuchsbandwurm - verabreicht werden. Das Land- und Forstwirtschaftsministerium empfiehlt, dass diese Behandlung einige Tage vor der Ankunft in Finnland erfolgt. Aus dem tierärztlichen Attest müssen bei Einreise nach wie vor folgende Angaben hervorgehen: Angaben zu dem Tier sowie zu dem Halter des Tieres, eine Praziquantel enthaltende Arznei, die empfohlene Dosis sowie Angaben zur Verabreichung dieser Arznei. Die Behandlung gegen den Fuchsbandwurm kann in den EU-Heimtierausweis eingetragen werden. Hunde und Katzen bis zum dritten Lebensmonat benötigen keine Behandlung.

Weitere Informationen: Ministry of Agriculture and Forestry (siehe auch Link unten)
(Land- und Forstwirtschaftsministerium)

Veterinary Services

tiiia.tuupanen@mmm.fi

Tel.: +358-9-160 52 787